Wien, Donnerstag den 26. December 1878. XI. Jahrgang. Nr. 52.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1879** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Wir haben im Laufe dieses Jahres unter der Rubrik „Gesetze und Verordnungen" begonnen, ein Inhaltsverzeichniß sämmtlicher Gesetz- und Verordnungsblätter zu bringen. Mit diesem Verzeichnisse und mit den in unserem Blatte, das zugleich das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern bildet, in extenso erscheinenden Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern, sowie auch mit dem von uns bisher schon geschehenen und fortzusetzenden Abdruck der in besonderen Kundmachungsmedien nicht enthaltenen Erlässe der Centralstellen von normgebender Bedeutung, schaffen wir eine zumal für Praktiker höchst wichtige **Uebersicht über unser ganzes Normenwesen**, wie sie von keinem anderen Blatte geboten wird.

Inhalt.



## Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

II.

(Schluß.)

Viel kürzer als die Bestimmungen der Realschulgesetzgebung lassen sich die Normen über die Gymnasien zusammenfassen, denn diese sind einer auf Grund der Verfassungscompetenz von 1867 unternommenen Reform bis zur Stunde glücklich entgangen. Wäre dies nicht der Fall, so müßten wir nach Analogie der Volksschulen mit einem Reichs-Gymnasialgesetze über die „Grundsätze" und mit 17 Landesgesetzen über die Durchführung derselben rechnen; da die Reform aber nicht Platz gegriffen hat, so ist die Gymnasialgesetzgebung bis heute noch eine einheitliche geblieben.

Wir greifen demnach zunächst auf den Organisationsentwurf von 1849 zurück.[14])

Diesem zufolge war für Schüler eines Gymnasiums nur die Muttersprache unbedingt obligater Lehrgegenstand, die übrigen Landessprachen des Kronlandes, und wenn sie unter diesen nicht schon begriffen war, überdies die deutsche Sprache mußten zwar in jedem Gymnasium gelehrt werden, sie konnten jedoch den Rang von Obligatfächern nur für jene Schüler gewinnen, deren Eltern oder Vormünder es beim Eintritt in die Schule verlangten (§ 18—20). Die Unterrichtssprache sollte nach Maßgabe des Bedürfnisses der bei jeder Anstalt betheiligten Bevölkerung gewählt werden, in sprachlich gemischten Gymnasien sollten daher auch zwei Unterrichtssprachen mit der Sonderung nach Abtheilungen oder Lehrgegenständen zulässig sein (§ 17.)

Diese weitgehende Berücksichtigung des Nationalismus fiel der geänderten politischen Strömung bald zum Opfer, das a. h. Handschreiben vom 9. December 1854[15]) bestimmte zunächst, daß die deutsche Sprache in allen Gymnasialclassen obligater Gegenstand sein müsse und daß der Unterricht überhaupt wenigstens in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen sei.

Aber auch diese Organisation war nicht von Dauer. Mit der a. h. Entschließung vom 20. Juli 1859[16]) wurde gestattet, daß in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehöre, von der vorherrschenden Anwendung der deutschen Unterrichtssprache Umgang genommen werden könne, und nur daran wurde festgehalten, daß nebst dem in allen Classen obligaten deutschen Sprachunterrichte alle nöthigen didactischen Mittel anzuwenden

[14]) Genehmigt mit kais. Verordnung vom 16. September 1849, R. G. Bl. E. B. Nr. 393.
[15]) M.-V. vom 16. December 1854, R. G. Bl. Nr. 315.
[16]) Vdg. d. M. f. C. u. U. 8. August 1859, R. G. Bl. Nr. 150.

seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Absolvirung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien.

Dies sind die bis heute giltigen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen. Nur in Böhmen und Galizien haben wir die wiederholt erwähnten Specialgesetze zu verzeichnen, welche auch dieses Gebiet berühren und die allgemeinen Grundsätze von 1854 noch weiter zurückdrängen. Die Bahn für die Nationalisirung der Gymnasien ist somit frei und der Hindernisse gibt es um so weniger, als die Bedingung der Errichtung neuer Anstalten hier bis zu gewissem Grade principiell feststeht. Sobald eine Gymnasialclasse mehr als 50 Schüler zählt, ist sie nach dem Ministerialerlasse vom 11. März 1857, [17]) in zwei Abtheilungen aufzulösen, es ist somit auch in einer sprachlich gemischten Bevölkerung der Minorität das Mittel gegeben, um zu einer nationalen Gymnasialbildung zu gelangen.

Die Gymnasialvorschriften gehen in einer Beziehung in der Anerkennung der Nationalität sogar weiter, als die Gesetze über die Realschulen; die Muttersprache ist nämlich, wo sie überhaupt gelehrt wird, für die Gymnasialschüler immer obligat, es ist nicht möglich, sich diesem Unterrichte in anderer Weise als durch Wechsel des Gymnasiums zu entziehen. Auch von einem Zwange zur Erlernung einer zweiten Landessprache ist, wenn letztere nicht die deutsche ist, keine Rede. Hingegen hat die deutsche Sprache ihre Anerkennung als Reichssprache an allen Gymnasien bis zur Stunde behauptet, Böhmen allein ausgenommen, und nur in diesem Punkte kann vielleicht, insoweit die Möglichkeit noch immer vorliegt, das Deutsche in beschränktem Umfange auch als Unterrichtssprache zu verwenden, und ferner dort, wo die deutsche Sprache zugleich Landessprache ist, von einem Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze noch die Rede sein.

Wir treten nun in das Gebiet der Hochschulen hinüber, zunächst in jenes der historischen Repräsentanten dieses Studienzweiges, der Universitäten, sodann in jenes der verschiedenartigen technischen Institute, welche unser Jahrhundert und zum Theile erst unsere Tage den Universitäten an die Seite gestellt haben.

Eine jede der österreichischen Universitäten hat ihre eigenthümliche Geschichte, sie sind alle unter besonderen historischen Voraussetzungen entstanden, es ist daher unmöglich, allgemeine Grundsätze der Errichtung von Universitäten aus diesen Stiftungen abzuleiten. Der große Apparat der Gründung einer Universität wird endlich so selten in Bewegung gesetzt, daß die Gesetzgebung, so sehr sie auch in den jüngsten Decennien das Universitätsleben von verschiedenen Seiten ergriffen hat, die Bedingungen der Errichtung neuer Universitäten zu formuliren niemals bestrebt gewesen ist. Der einzige Fall einer Universitätsgründung, welchen unser Jahrhundert in Oesterreich zu verzeichnen hat, die Errichtung der Universität Tschernowitz, ist im Wege eines Specialgesetzes erfolgt [18]) Bei diesem Sachverhalte fehlt jede gesetzliche Grundlage, um auf das Princip der nationalen Gleichberechtigung gestützt, die Gründung neuer nationaler Universitäten oder die Nationalisirung bestehender Universitäten zu Gunsten einer bestimmten Nationalität zu verlangen; denn nach unserer Auffassung des grundrechtlichen Satzes hat jede nationale Minorität das Recht auf eine Lehranstalt nur unter jenen Bedingungen, unter denen eine solche der nationalen Majorität zu Theil wird, und diese Bedingungen sind hier nirgends festgestellt.

Solche Ansprüche werden aber auch thatsächlich nicht besonders häufig erhoben, und zwar aus dem Grunde, weil man es neuen Schöpfungen vorzieht, sich der alten historischen Bildungsstätten zu bemächtigen, diese aber gewöhnlich in dem Anspruchsgebiete mehrerer Nationen liegen. Die nationalen Forderungen, welche in den jüngsten Decennien im Schooße von Landtagen und Gemeindevertretungen ihren Ausdruck fanden, bezogen sich zunächst auf die Errichtung von Parallelvorträgen in den Landesidiomen neben der im Besitz befindlichen deutschen (beziehungsweise an den theologischen Facultäten der lateinischen) Sprache, weitergehende Anforderungen wurden vorzüglich von polnischer, slovenischer und italienischen Seite gemacht. Diese Bewegung kann noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden, denn die Resultate derselben haben keine gesetzliche Fixirung gefunden; nur in Tschernowitz steht die Unterrichtssprache gesetzlich fest, hier ist aber im Widerspruche mit der nationalen Strömung gerade die deutsche Sprache in neue Rechte eingesetzt worden. An allen anderen Universitäten hat der jetzige Zustand seine Einführung durch Verordnung gefunden, und zwar in nachstehender Reihenfolge.

Zunächst kam **Krakau** an die Reihe. Hier, an der alten Jagellonen-Universität, war die deutsche Vortragssprache erst in den Fünfziger Jahren eingeführt worden, hier fiel sie begreiflicher Weise der nationalen Strömung zuerst zum Opfer. Der Ministerialerlaß vom 13. Februar 1861, Z. 615 St. M., [19]) beschränkte auf Grund a. h. Entschließung vom 4. d. g. M. die deutsche Sprache an der medicinischen Facultät und an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung der philosophischen in der Wesenheit auf die collegia publica, in der historisch-philologischen Gruppe wurde, von den germanistischen Vorträgen abgesehen, ein Parallelismus deutscher und polnischer Vorträge angeordnet und an der juridischen Facultät schließlich eine Theilung in der Art vorgenommen, daß die allgemeinen Fächer der polnischen, die positiven österreichischen und deutschen Rechtsfächer der deutschen Sprache zugewiesen wurden. Aber auch in dieser beschränkten Ausdehnung behauptete sich das Deutsche nicht, mit der a. h. Entschließung vom 3. October 1868 (Ministerialerlaß vom 9. October 1868, Z. 8808) wurde noch das österreichische Civil- und Strafrecht, dann das Handes- und Wechselrecht polnischen Vorträgen überlassen und die Ablegung der Rigorosen in polnischer Sprache gestattet Die Polonisirung der Krakauer Universität fand endlich ihren Abschluß mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. April 1870 (Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1870, Z. 4034), durch welchen für alle Vorträge der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten mit einziger Ausnahme der Vorträge über deutsche Sprache und Literatur die polnische Sprache genehmigt wurde.

Ein Jahr später als in Krakau begann in **Lemberg** die Nationalisirung, zunächst allerdings in einer gegensätzlichen Tendenz, denn mit der a. h. Entschließung vom 23. März 1862 wurden nicht polnische, sondern zwei ruthenische außerordentliche Professuren für die Lehrfächer der judiciellen Staatsprüfung systemisirt. Schon bald darauf scheinen sich aber polnische Vorträge in diesem Gebiete ausgebreitet zu haben, da ein Ministerialerlaß vom März 1868 die Zulassung von Supplenten für beide Landessprachen normirt. Im Jahre 1871 schließlich, kurz nach der letzten polonisirenden Maßregel in Krakau, wurden alle Beschränkungen der Vorträge in polnischer und ruthenischer Sprache an der juridischen und philosophischen Facultät aufgehoben und gestattet, daß Candidaten des Doctorates, sobald Examinatoren in den zwei Landessprachen bestellt wären, die Rigorosen in ihrer Muttersprache ablegen dürften. Der factische Zustand ist seitdem unseres Wissens der, daß alle Ordinariate polnisch tradiren und das Ruthenische daneben eine höchst schwache Vertretung findet. Die deutsche Sprache ist demzufolge gegenwärtig von der Lemberger Universität, einer österreichischen Stiftung, ebenso verdrängt wie von der alten polnischen Hochschule in Krakau; ein Unterschied besteht nur darin, daß in Lemberg der deutsche Vortrag nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und daher kein Hinderniß im Wege liegen würde, wenn man im administrativen Wege den deutschen Unterricht, etwa als einen mit den Landessprachen paritätischen, wieder einführen wollte. [20])

Der Ruf nach einer italienischen Hochschule, insbesondere nach einer italienischen Rechtsakademie wurde immer lauter erhoben, als mit dem Verluste Veneziens die Universität Padua aufgehört hatte, eine österreichische zu sein. Diesen Bestrebungen wurde von der Regierung, wenn auch nur zum Theile, durch Errichtung von italienischen Lehrkanzeln, beziehungsweise Supplenturen, an der juridischen Facultät in Innsbruck entsprochen. Zunächst geschah dies für die rechtshistorischen Lehrfächer, mit der a. h Entschließung vom 25. September 1869 wurde aber die Vermehrung der italienischen Vorträge unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Prüfungsgegenstände judicieller Staatsprüfung genehmigt und zu diesem Zwecke die bezügliche Dotation auf den Betrag

[17]) R. G. Bl. Nr. 57.

[18]) Gesetz vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 40.

[19]) S. diesen Erlaß und die nachfolgenden, nicht speciell nachgewiesenen Normen bei **Thaa**, a. a. O. S. 54 ff. 353—357, 611.

[20]) Die a. h. Entschließung vom 4. Juli 1871 verlangt lediglich, daß auf die Lehrkanzeln der juridischen und philosophischen Facultät in Zukunft nur Candidaten berufen werden, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind; dies schließt aber nicht aus, daß von polnischen und ruthenischen Professoren Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden, wie es ja thatsächlich bis 1871 vielfach geschehen ist. Daß die Regierung die hier vertretene Anschauung aber nicht theilt, erhellt daraus, daß sie bestrebt ist, den deutschen Unterricht an **beiden** galizischen Universitäten in beschränktem Umfange wieder zu beleben. Vgl. **Lemayer**, Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877, S. 143.

jährlicher 5000 fl. erhöht. Die Abhaltung der Rigorosen in italienischer Sprache, welche im Jahre 1856 in Innsbruck durch einen speciellen Ministerialerlaß abgestellt worden war, ist seither dort wieder in Uebung; eine italienische Abtheilung der juridischen Staatsprüfungs-Commissionen hatte in Innsbruck immer bestanden.

Bei der excentrischen Lage von Innsbruck ist es leicht erklärlich, daß auch Graz als Stätte eventueller italienischer Vorträge in Frage gezogen wurde. So weit kam es nun allerdings nicht, daß italienische Vorlesungen eingeführt worden wären, die juridischen Staatsprüfungs-Commissionen fungiren aber auch hier in italienischer Sprache und für die Abhaltung von italienischen Rigorosen und Colloquien sind an der juridischen Facultät gleichfalls specielle Vorkehrungen getroffen. In Wien war die italienische Sprache nie über die juridischen Staatsprüfungen vorgedrungen und auch diese Concession ist durch den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. April 1877 [21]) zurückgenommen worden.

Sowie Graz im Bereiche der italienischen Bestrebungen lag, so befand es sich natürlich noch weit mehr in jenem der slovenischen Ansprüche. Im Reichsrathe sowie in den Landtagen ertönten die hierauf gerichteten Wünsche und auch diese fanden schließlich in der a. h. Entschließung vom 29. Juli 1870 [22]) insoweit Gehör, als an der juridischen Facultät slovenische Parallelvorträge für die praktischen Justizfächer (mit einer Dotation von 3600 fl. aus dem steiermärkischen Studienfond) in Aussicht genommen wurden. Ueber die Vorverhandlungen zur Ausführung ist man aber in diesem Punkte nie hinausgekommen.

Am heftigsten war von jeher der Kampf um Prag. Hier standen und stehen sich nämlich nicht Regierung und Petenten, sondern zwei fast gleich starke Parteien gegenüber, eine jede gestützt auf den Rückhalt einer mächtigen nationalen Strömung, eine jede bestrebt, in der Geschichte der ein halbes Jahrtausend zurückreichenden Hochschule die Waffen zum Kampfe zu stärken. Die stürmischen Landtagsverhandlungen von 1866, welche der Universität mit einem Schlage einen paritätischen Charakter verschaffen wollten, haben weit über den Landtagssaal hinausgeschallt und werden einen Platz in der national-politischen Geschichte Oesterreichs für lange Jahre behaupten. Zu einem gesetzlichen Abschlusse ist die Frage aber auch in Prag bis zur Stunde nicht gelangt, in der soeben abgelaufenen Landtagssession ist die Klage wegen Verletzung der nationalen Gleichberechtigung von tschechischer Seite abermals erhoben worden. So weit sind aber die Slaven Böhmens doch gelangt, daß ihre Sprache factisch nahezu der deutschen gleichsteht, nicht etwa bloß durch Supplenten und Extraordinarii, sondern auch durch ordentliche Professoren vertreten ist und in allen Arten der Prüfungen, entweder ganz oder theilweise, Anwendung findet. [23])

Eine grundsätzliche Regelung der Sprachenfrage an den Universitäten steht somit noch im weiten Felde, mit vollem Grunde hat der M. E. vom 9. October 1869 in Sachen der italienischen Vorträge in Innsbruck die getroffenen Maßregeln nur als provisorische bezeichnet und die endgiltige Regelung als Aufgabe „der Revision der bestehenden Studiengesetze" in Aussicht gestellt.

Einigermaßen anders als bei den Universitäten gestaltete sich der Entwicklungsgang bei den technischen Hochschulen. Diese befinden sich erst seit wenigen Jahren sämmtlich in den Händen des Staates (die Anstalten in Graz und Prag sind erst in der Mitte des laufenden Decenniums aus den Händen der Landesverwaltung in jene des Staates übergegangen), bis dahin waren die Angriffspunkte und damit naturgemäß auch die Angriffsmethode verschieden.

In Prag lag die Entscheidung in der Macht eines Factors, der böhmischen Landesvertretung, hier hat der Kampf mit dem Siege des nationalen Princips auf der ganzen Linie geendet. Zuerst wurde dem tschechischen Elemente ein Platz an der alten technischen Anstalt eingeräumt, das paritätische Verhältniß gestaltete sich aber bald nach der Behauptung des deutschen Theiles des Lehrkörpers zu einer Unterdrückung des deutschen Elementes und so schritt der Landtag nach wenigen Jahren zu der Trennung der Anstalten in eine deutsche und eine tschechische.

Die technische Hochschule des Joanneums in Graz hat in Folge des gleichen Rechtsverhältnisses das entgegengesetzte Schicksal gehabt. Ihr hätte der deutsche Charakter nur durch das slovenische Element des steiermärkischen Landtages streitig gemacht werden können und dieses war hiezu weit zu schwach; das Grazer Polytechnikum hat in Folge dessen seinen ausschließlich deutschen Charakter bis zur Stunde bewahrt.

Es verbleiben uns demnach nur die Hochschulen in Wien, Brünn und Lemberg als ursprüngliche Staatsanstalten; an der letzteren ist die Polonisirung fast gleichzeitig mit der Nationalisirung der Lemberger Universität durchgeführt worden, [24]) an den zwei ersten hat eine Beeinträchtigung der deutschen Unterrichtssprache bis zur Stunde nicht stattgefunden.

Die technischen Hochschulen sind somit, um zum Schlusse auf die Gesammtheit einen Blick zu werfen, von sprachlichem Utraquismus, der die Universitäten mehrfach heimgesucht hat, völlig frei geblieben, es gibt drei deutsche, eine tschechische, eine polnische, aber keine polyglotte Anstalt an dieser Gruppe. Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Zweiges der Hochschulen ist es, daß die kleinen nationalen Körper wie die Italiener, Rumänen, die Slovenen und Ruthenen, welche sich den Zugang zu den Universitäten factisch oder principiell erkämpft haben, hier nicht zugelassen worden sind. [25]) Der Kampf um die technischen Anstalten ist eben, wie uns scheint, ein weniger principieller, ein weniger intensiver, als jener um die Universitäten, es waltet im technischen Unterrichte zu sehr das specifisch fachliche Interesse vor, als daß die nationalen sich mit voller Kraft geltend machen könnten.

Wir nähern uns hier immer mehr und mehr jenen Specialschulen, welche, zum Theile von localen Bedürfnissen bestimmt, zum Theile nur enge Kreise jeder Nation berührend, das allgemeine nationale Interesse nicht wachzurufen vermögen. Es fehlen hier daher auch alle allgemeinen gesetzlichen Regelungen, für gewerbliche Fortbildungsschulen und für Handelsschulen z. B. gibt es nur in Niederösterreich Landesgesetze, es fehlt daher auch Object und Voraussetzung zu einer weiteren, fruchtbringenden Discussion über die in diesen Punkten mögliche oder realisirte nationale Gleichberechtigung.

(Berichtigung.) In der ersten Fortsetzung von Nr. II dieses Aufsatzes (Nr. 50 dieses Jahrganges der Zeitschrift) soll es in Zeile 8 u. ff. des Textes heißen: „Aus den weitläufigen technischen Anordnungen über diesen Punkt ergibt sich für unsere Frage die eine wichtige Thatsache, daß lediglich der Unterricht in der Muttersprache als die obligatorische Aufgabe der Volksschule in allen ihren Abstufungen gilt."

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Zur Frage, was im Sinne des § 10 des Forstgesetzes gegenüber dem Weideberechtigten als Schonungsfläche anzusehen sei.

Die von dem Bauerngutsbesitzer Josef R. geschehene Schonungslegung eines Theiles seines Jungwaldes „am Köpfl" Parz. 508, sowie die von dem Bauerngutsbesitzer Georg E. gleichfalls geschehene Schonungslegung einiger kleinerer Bestände der Waldparzellen 508 und 577 wurde über Weisung der Bezirkshauptmannschaft S. vom 20. Mai 1877 in der Gemeinde G., zu welcher diese Waldbestände gehören, publicirt und insbesondere den weideberechtigten Parteien bekannt gegeben.

Im Juli, beziehungsweise August 1877 erstatteten nun die beiden genannten Bauerngutsbesitzer bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, daß der Bauerngutsbesitzer Michael Sch. in G. bei dem Weideauftriebe seines Viehes letzteres ungeachtet der ausgesteckten Hegezeichen durch ihre vorerwähnten in Schonung gelegten Bestände durchgetrieben habe und baten um Einleitung der gesetzlichen Amtshandlung. Der dieser zugezogene Forst-Sachverständige gab dahin sein Gutachten ab, daß die Schonungslegung des dem Josef R. gehörigen Waldbestandes bei seiner Bestockung mit 3—8jährigen, 4—11" hohen, dem Maule des Viehes noch nicht entwachsenen Waldpflanzen und bei seiner Größe im Verhältnisse zu dem gesammten Waldbesitze vollkommen gerechtfertigt sei; daß dagegen die in Schonung gelegten Bestände des Georg E. bei ihrer theilweisen Grasüberwucherung, sowie der bereits 2—3° betragenden Höhe der darauf befindlichen Waldpflanzen einer Schonung um so weniger bedürftig seien, als von einer künstlichen Aufforstung dieser Parzellen keine Spur vorhanden sei.

Auf Grund dieses Sachverhaltes fand die Bezirkshauptmannschaft sich bestimmt, mit dem Straferkenntnisse vom 4. November 1877 den Michael Sch. der Uebertretung des § 60, Z. 8, des Forstgesetzes, began-

[21]) V. Bl. Nr. 10.

[22]) Vgl. Rechenschaftsbericht des krainischen Landesausschusses in dem Bericht über die Verhandlungen der Landtagssession vom 14. September bis 14. October 1871, S. 477.

[23]) Vgl. Lemayer a. a. O., S. 143 ff.

[24] A. h. Entschließung vom 26. August 1871.

[25]) Für die Italiener besteht allerdings die Handels- und nautische Akademie in Triest, dieselbe ist aber keine vollkommene Hochschule.

gen durch unberechtigten Weideeintrieb von 9 Stück Rindvieh in die Schonungsfläche des Josef R. schuldig zu erkennen, mit einem Verweise zu bestrafen und zu einem Schadenersatze pr. 4 fl. 56 kr., sowie zur Tragung der Hälfte der Commissionskosten pr. 15 fl. 16 kr. zu verurtheilen; dagegen denselben von der ihm seitens des Georg E. zur Last gelegten gleichen Uebertretung loszuzählen und den Georg E. zur Tragung der anderen Hälfte der Commissionskosten pr. 15 fl. 16 kr. zu verurtheilen.

Gegen diese Erkenntnisse haben sowohl Michael Sch. als auch Georg E. den Recurs an die Landesregierung ergriffen. Georg E. leitete in seiner Recursausführung aus den über die Schonungslegung von Waldtheilen im Forstgesetze enthaltenen Vorschriften die Folgerung ab, daß Schonungsflächen, ob diese nun bereits der Cultur unterzogen und mit Waldpflanzungen bestockt oder auch nur für eine solche Cultur bestimmt und der natürlichen Aufforstung durch Selbstbesamung überlassen sind, vor dem Weideeintriebe zu schützen seien, da sonst eine Cultur, namentlich in letzterer Art und Weise, bei einer fortwährenden Schädigung derselben gar nicht erzielt werden könnte; es seien übrigens auf seinen Schonungsflächen factisch sehr gute Nadel- und Laubholzpflanzen vorhanden gewesen, die aber von dem Weideviehe vernichtet wurden; nachdem endlich die Schonungsflächen ein Sechstheil seines gesammten Waldbesitzes nicht übersteigen, seien dieselben jedenfalls als solche anzusehen und wäre daher sein Anspruch anf Verurtheilung des Michael Sch. zum Schadenersatze und zur Tragung der vollen Commissionskosten gerechtfertigt.

Der von der Landesregierung einvernommene Landesforstinspector bemerkte hinsichtlich des Recurses des Georg E., daß sowohl der Ausspruch der Sachverständigen, als auch die diesfällige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft correct sei; denn die eingebildete Schonungsfläche sei ganz mit Gras bewachsen und jeder schonungsbedürftigen Waldpflanze baar; es sei daher eine natürliche Besamung vorläufig nicht zu hoffen und da auch nicht die geringste Vorbereitung zur künstlichen Verjüngung ersichtlich sei, so erscheine die Einreihung dieser Fläche als „Schonungsfläche“ im Sinne des § 10 des Forstgesetzes unthunlich, da hier das Weidevieh weder einem bereits vorhandenen noch erst anzuziehenden Nachwuchs verderblich werden könne. Schon der Wortlaut „Schonungsflächen“ deute darauf hin, daß Schonungsflächen im Sinne des § 10 des Forstgesetzes nur solche seien, wo entweder junge Waldpflanzen schon zu schonen seien oder welche durch Vorarbeiten zur Wiederverjüngung, als Wundmachen des Bodens 2c. zu solchen sich qualificiren; durch Anerkennung von derlei kleinen und zahlreichen „Schonungsflächen“, in welchen nichts als das vorhandene Gras zu schonen sei, wären sämmtliche Weiderechte mit einem Schlage illusorisch und die Bestimmungen der bezüglichen Regulirungsurkunden hinfällig. Es müsse daher der Antrag auf Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft gestellt werden.

Die Landesregierung bestätigte die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft.

Dagegen recurrirten wieder sowohl Sch. als E. an das Ministerium, und betonte insbesondere E. in seinem Recurse, daß mit der über behördliche Anordnung erfolgten Publication der Schonungslegung seiner Waldbestände und Aussteckung der Hegezeichen selbe aus dem übrigen Waldbesitze als ausgeschieden zu betrachten und im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes von jeder Weiderechtsausübung befreit waren, ohne Unterschied, ob auf selben schon in Folge einer künstlichen Cultur Waldpflanzen vorhanden oder letztere durch die Ueberlassung dieser Flächen der natürlichen Besamung erst zu erwarten waren; die gegentheilige Auslegung würde die Forstcultur unter Umständen ganz unmöglich machen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 28. Juli 1878, Z. 7930, wie folgt entschieden:

„Im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium werden die Recurse des Michael Sch. und des Georg E. als unzulässig zurückgewiesen, da ersterer Recurs gegen zwei im Punkte der Schuld und Strafe gleichlautende, letzterer gegen freisprechende Straferkenntnisse gerichtet ist. In Ansehung der bei Beurtheilung des E . . schen Recurses seitens der k. k. Landesregierung maßgebend gewesenen Auslegung des hier in Betracht gekommenen § 10 des Forstgesetzes über die Schonungslegung der Wälder wird jedoch im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium die k. k. Landesregierung zur Darnachachtung für die Zukunft und entsprechenden Verständigung der Bezirkshauptmannschaft S. auf Nachstehendes aufmerksam gemacht: Da E. die Hegelegung der fraglichen Waldparcellentheile der politischen Behörde angezeigt hat und diese Anzeige über behördlichen Auftrag publicirt und die betreffende Waldfläche sodann mit Hegezeichen versehen worden ist, hat diese Fläche allerdings dem Weideberechtigten Sch. gegenüber den Charakter einer Schonungsfläche im Sinne des § 10 des Forstgesetzes erlangt und steht daher dem Genannten keinesfalls zu, in dieselbe eigenmächtig Vieh einzutreiben. Wenn Sch. gegen die kundgemachte Hegelegung Einsprache erhoben hätte oder künftighin Einsprache erheben würde, und wenn die über eine solche Einsprache vorgenommenen Erhebungen zu jenen Resultaten führen würden, zu welchen man bei der am 21. September 1877 vorgenommenen Beaugenscheinung gelangte, daß nämlich weder von einem vorhandenen noch von einem anzuziehenden Nachwuchse die Rede sein könne, hätte die Behörde allerdings der Einsprache des Weideberechtigten Folge zu geben und somit die Hegelegung nicht zu bewilligen, beziehungsweise wieder außer Kraft zu setzen. Schließlich wird die k. k. Landesregierung eingeladen, die politischen Behörden I. Instanz anzuweisen, daß von denselben bei Erledigung von Gesuchen wegen Verlautbarung der Aussteckung der Schonungsflächen den Gemeindevorstehungen der Auftrag ertheilt werde, bei dieser Verlautbarung auch auf die gesetzlichen Folgen bei Nichtbeachtung der rücksichtlich der Schonungsflächen bestehenden Bestimmungen des Forstgesetzes aufmerksam zu machen“. O.

---

**Zur Frage der Gebundenheit einer Gastgewerbs-Concession an ein bestimmtes Gebäude.**

Die Bezirkshauptmannschaft V. ertheilte unterm 24. April 1852 dem Franz T. in V. das Ausschankbefugniß mit dem Rechte zum Auskochen, ohne dieses Befugniß etwa ausdrücklich auf das ihm gehörige Haus Nr. 16/101 einzuschränken. Franz T. übte das Wirthsgewerbe bis zu seinem Tode aus, worauf die Witwe die Ausübung des Gewerbsbetriebes fortsetzte. Im Jahre 1859 ging das Haus Nr. 16/101 aus dem Besitze der Familie T. in andere Hände über. Die Wittwe Cäcilie T. übersiedelte endlich in eine andere Stadt und betrieb von dort aus ihr Wirthsgewerbe in V., indem sie dasselbe verpachtete. Die Pächter übten das Gewerbe in verschiedenen von ihnen gemietheten Localitäten aus und wurde eine von dem im Hause Nr. 134 zu V. eingemietheten Pächter Josef S. geschehene Erneuerung der Pachtung der Concession der Wittwe T. von der Bezirkshauptmannschaft in V. am 13. November 1876 behördlich genehmigt.

Im Jahre 1877 jedoch überreichte der Pächter der T.'schen Concession Josef S. bei der Bezirkshauptmannschaft V. ein Gesuch um die Verleihung einer Concession zum Betriebe des Wirthsgewerbes mit der Betriebsstätte eben im Hause Nr. 134.

Die Bezirkshauptmannschaft verweigerte dem Josef S. die angesuchte Concession aus dem Grunde, weil der Bedarf an Wirthsgewerben in V. hinlänglich gedeckt sei und durch eine Vermehrung der Wirthsgewerbe die polizeiliche Ueberwachung bedeutend erschwert werde.

Dem von Josef S. gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse wurde von der Landesregierung unterm 30. November 1877 in der Erwägung, daß Cäcilia T. nicht berechtigt ist, die ihrem Gatten für das Haus 16/101 verliehene Concession in einem anderen Hause auszuüben, daß somit durch die Verleihung der Gast- und Schankgewerbs-Concession für das Haus Nr. 134 in V. an den Recurrenten eine Vermehrung dieser Gewerbe daselbst nicht eintritt, und endlich daß gegen die Person des Gesuchstellers keinerlei Bedenken vorliegen — Folge gegeben und die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, dem Josef S. die angesuchte Concession zu ertheilen und in Hinsicht der Beschränkung der Gewerbsausübung der Cäcilia T. das Amt zu handeln.

Die Concession für S. wurde ausgefertigt und an die Wittwe Cäcilia T. von der Bezirkshauptmannschaft unterm 4. December 1877 das nachstehende Decret erlassen:

„Nachdem Ihrem verstorbenen Ehegatten die Concession nur (?) für das Haus Nr. 161/01 verliehen worden ist, Ihnen daher im Sinne des § 59 der Gewerbeordnung nur das Recht zusteht, dieses Gewerbe im Hause Nr. 16/101 fortzuführen, dieses Haus nunmehr in den Besitz der D.'schen Erben übergegangen ist, wo sämmtliche Localitäten an fremde Parteien vermiethet sind, Sie daher factisch nicht mehr in der Lage sind, im obigen Hause persönlich oder durch Verpachtung das Wirthsgewerbe auszuüben, so wird Ihnen dieses Wirthsgewerbe entzogen.“

Gegen dieses Erkenntniß wurde seitens der Wittwe T. der Recurs an die Landesregierung ergriffen.

Die Landesregierung fand mit Entscheidung vom 4. April 1878 dem Recursbegehren, insoferne dasselbe auf Anerkennung der Berechtigung, das Gast- und Schankgewerbe in B. auf Grund der dem verstorbenen Gatten der Cäcilia T. ertheilten Concession in der bisherigen Weise fortzuführen, gerichtet sei, zwar keine Folge zu geben, jedoch die angefochtene bezirkshauptmannschaftl. Verfügung in formeller Beziehung dahin zu modificiren, daß der Cäcilia T. bedeutet werde, sie sei nicht berechtigt, das Gast- und Schankgewerbe auf Grund der ihrem Gatten Franz T. unterm 24. April 1852 für das Haus Nr. 16/101 verliehenen Concession persönlich oder durch Verpachtung in einem anderen als dem bezeichneten Hause auszuüben.

Gründe: „Die Gast- und Schankgewerbe gehören zu jenen concessionirten Gewerben, bei deren Verleihung gemäß § 18 der Gew.-Ord. nebst den allgemeinen und besonderen persönlichen Erfordernissen auch polizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind. Vor Allem ist in dieser Richtung auf die Lage und Beschaffenheit der Localitäten, welche zum Gewerbsbetriebe verwendet werden sollen, Bedacht zu nehmen, da hievon die polizeiliche Ueberwachung, die Sicherheit der Gäste und die Hintanhaltung von — die öffentliche Sittlichkeit und den Anstand — verletzenden Unzukömmlichkeiten abhängt. Hieraus folge der Schluß, daß die Concession für Gast- und Schankgewerbe stets nur für ein bestimmtes Haus mit Rücksicht auf die Eignung der Localitäten desselben verliehen werden könne, sowie daß das Gewerbe nicht willkürlich in ein anderes Haus verlegt, sondern nur in jenem Hause betrieben werden dürfe, für welches die Concession ertheilt worden ist; demnach war und ist Cäcilia T. das Wirthshausgewerbe nur im Hause Nr. 16/101 persönlich oder im Verpachtungswege auszuüben berechtigt."

Dagegen brachte Cäcilia T. die Ministerialberufung ein.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied unterm 21. September 1878, Z. 10.542, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet über den Recurs der Wittwe Cäcilia T. die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 4. April 1878, insoferne mit dieser Entscheidung ausgesprochen wurde, daß die Recurrentin nicht berechtigt sei, das ihr von ihrem verstorbenen Gatten überkommene Gast- und Schankgewerbe auf Grund der diesem letzteren mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft B. vom 24. April 1852 verliehenen Concession persönlich oder durch Verpachtung in einem anderen, als dem ursprünglich für den Gewerbsbetrieb bestimmten Hause Nr. 16 in B auszuüben, zu beheben und zu erkennen, daß der Recurrentin nicht verweigert werden könne, den Gewerbsbetrieb an einem anderen Standort, wenn gegen denselben nach den Bestimmungen der Gew.-Ord. von Seite der Gewerbsbehörde kein gesetzlicher Anstand gefunden wird, zu übertragen, zumal die Concession vom Jahre 1852 auf einem bestimmten Standort nicht lautet, und noch mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Decrete vom 13. November 1876 die Anzeige der Verpachtung des besagten Gewerbes mit einem anderen Standorte als dem ursprünglichen nach § 58 der Gew.-Ord. genehmigt worden ist."

G.

---

**Ueber die Frage des Heimatsrechtes und der Staatsbürgerschaft jener von ihren ungarischen Ehegatten gerichtlich geschiedenen oder getrennten Frauen, welche nur durch ihre Verehelichung ungarische Staatsbürgerinnen geworden sind.**

Ueber diese Frage hat anläßlich eines Falles das k. k. Ministerium des Innern unterm 5. December 1877, Z. 14.593, nachstehenden Erlaß an die k. k. Statthalterei in Wien hinausgegeben:

„Das königl. ungarische Ministerium des Innern hat mit den Noten vom 11. Mai 1876, Z. 6065, und vom 8. October 1877, Z. 40.881, die Anerkennung der Zuständigkeit der von ihrem nach Rimasombot zuständigen Gatten Josef N. gerichtlich geschiedenen Josefa N., geborenen P., zur Gemeinde Rimasombot unter Berufung auf die an die k. k. Statthalterei mit Schreiben vom 8. Jänner 1876, Z. 63.344, abgegebene Erklärung *), abermals abgelehnt und insbesondere rücksichtlich der in Erwägung gezogenen Frage über die Staatsbürgerschaft dieser Frauensperson mitgetheilt, daß Ungarn zwar noch kein die Staatsangehörigkeit regelndes Gesetz besitzt, und bis zur Schaffung eines solchen nach den diesen Gegenstand betreffenden bisher in Geltung gewesenen Normen vorgegangen wird; der Umstand aber, daß jene gerichtlich geschiedenen Frauen, die nur durch ihre Verehelichung ungarische Staatsbürgerinnen geworden sind, nicht nur der nach ihrem Ehemanne erlangten Gemeindeangehörigkeit, sondern auch der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig werden, eine natürliche Consequenz jener im ungarischen Gemeindegesetze enthaltenen gesetzlichen Bestimmung sei, welche auf dem Grundsatze beruht, daß die Ehefrau der Heimatrechte des Gatten, somit im weiteren Sinne des Wortes auch der Staatsbürgerschaft desselben nur während des Bestandes der Ehe theilhaftig bleibt.

Das genannte königl. ungarische Ministerium hat jedoch anläßlich eines ähnlichen Falles mit Note vom 28. August 1877, Z. 25.872, erklärt, daß es sich die Schwierigkeiten nicht verhehle, welche aus den in dieser Beziehung mit einander im Widerspruche stehenden Bestimmungen der dort- und hierländigen Gesetze den Behörden der im Reichsrathe vertretenen Länder erwachsen und hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich in Bälde dergleichen Anstände nicht mehr ergeben dürften, da in dem demnächst zu schaffenden Naturalisirungsgesetze auch die Frage über die Staatsbürgerschaft jener gerichtlich geschiedenen oder getrauten Frauen, die vor ihrer Verehelichung Angehörige eines anderen Staates waren, endgiltig geregelt werden wird."

M.

*) Diese Erklärung ging dahin, daß nach § 8 des ungar. Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1871 die Ehefrau nur während des factischen Bestandes der Ehe der Zuständigkeit ihres Gatten folgt und daher im dem Falle, wenn die Ehefrau von ihrem Gatten gerichtlich geschieden oder getrennt wird, für dieselbe das Heimatrecht ihres Ehemannes, welches nur während des factischen Bestandes der Ehe von ihm auch auf sie übergegangen war, erlischt.

---

## Gesetze und Verordnungen.

**Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen. 1878.**

III. Stück. Ausgeg. am 15. April.

8. Gesetz vom 18. Februar 1878, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden Mezleč und Brzic aus dem Bezirksvertretungsgebiete Königinhof und deren Vereinigung mit dem Bezirksvertretungsgebiete Böhm.-Skalitz.

9. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 18. Februar 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Mezleč und Brzic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Böhmisch-Skalitz in Böhmen.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 27. Februar 1878, Z. 12.614, mit welcher der böhmische Text der Statthaltereikundmachung vom 15. November 1877, Z. 63.441, (L. G. Bl. Nr. 82) über die zulässige Breite der Holzflösse auf der Elbestrecke von Niedergrund bis zur böhmisch-sächsischen Landesgrenze berichtigt wird.

11. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 3. März 1878, Z. 7874, betreffend die Auflassung der aus Alt-Gersdorf in Sachsen nach Philippsdorf führenden in die Rumburg-Georgswalder-Straße einmündenden Zollstraße.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. März 1878, Z. 13.924, betreffend unbefugte Mautheinhebungen.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. März 1878, Z. 14.173, betreffend die Weiterbemauthung der Egerbrücke in Ziebitz.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. März 1878, Z. 15.097, betreffend die Bemauthung der im Zuge der Velesin-Frauenberger Bezirksstraße gelegenen Maltschbrücke.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. März 1878, Z. 16.363, betreffend die Bemauthung der Leitomischl-Sloupnic-Wildenschwerter Bezirksstraße bei Hrádek.

IV. Stück. Ausgeg. am 14. Juni.

16. Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft in Prag vom 11. März 1878, Z. 15.813, betreffend die Feststellung eines Schutzrayons gegen Bergbau-Unternehmungen für die Mineralquelle, genannt Kaiserquelle in der Soos, in der Katastralgemeinde Rohr, im politischen Bezirke Eger.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. April 1878, Z. 19.362, betreffend die zwischen dem Aussiger und Leitmeritzer Bezirksausschusse vereinbarten Aenderungen in den Mauthverhältnissen beider Bezirke.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. April 1878, Z. 19.363, betreffend die Bemauthung der Reyschitz-Jabkenitz-Mzeller Bezirksstraße.

19. Gesetz vom 24. April 1878, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung von Gemeinden aus dem Vertretungsgebiete Unhost und deren Vereinigung zu einem besonderen Vertretungsgebiete mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Kladno.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. April 1878, Z. 24.324, betreffend die Errichtung eines Mauthschrankens auf der Wegstädtler Verbindungsstraße und der Zebuser Bezirksstraße in Radaun.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. April 1878, Statth.-Z. 578, betreffend die Heimsendung der das Normalalter überschreitenden Findlinge und der schulpflichtigen Kinder im Wohlthatswege.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Mai 1878, Z. 25.143, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Holitz-Morawaner Bezirksstraße von Unter-Rowen nach Holitz.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Mai 1878, Z. 25.144, betreffend die Bemauthung der Neissebrücke bei Ketten.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Mai 1878, Z. 28.647, über die Verlegung des k. k. Polizeicommissariates aus der königl. Bergstadt Wyšehrad in die königl. Weinberggemeinde und über die mit der Activirung dieses Commissariates zusammenhängenden Aenderungen in den Rayons der k. k. Polizeicommissariate der oberen Neustadt Prags und in Karolinenthal.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. Mai 1878, Z. 29.627, über die im Jahre 1878 zu leistende Vergütung für die Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen.

**Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. 1878.**

V. Stück. Ausgeg. am 17. April.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. Februar 1878, betreffend die Benennung der im Gerichtsbezirke Gewitsch liegenden Ortschaft Březinka in slavischer Sprache.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. März 1878, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern in Dalmatien für das Jahr 1878.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. März 1878, betreffend die Bemessung der Verpflegstaxe in der Landes-Irrenanstalt zu Klagenfurt.

VI. Stück. Ausgeg. am 30. April.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 14. April 1878, betreffend die Instruction für die Uebergabe und Uebernahme der Bezirksstraßen-Verwaltung seitens der Bezirksstraßen-Ausschüsse.

VII. Stück. Ausgeg. am 27. Mai.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. April 1878, betreffend die technische Praxis der Bewerber um das Befugniß eines Civil-Geometers.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. April 1878, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Schärding.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. April 1878, betreffend die Activirung einer Faßaichstelle in Rossitz anstatt jener in Eibenschitz.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 25. April 1878, betreffend die Erklärung des Gemeinde-Krankenhauses in Vucovár für ein allgemeines öffentliches Krankenhaus.

16. Kundmachung des mährischen Landes-Ausschusses vom 30. April 1878, betreffend das Resultat der 45. Verlosung mährischer Grundentlastungs-Obligationen.

17. Kundmachung des mährischen Landes-Ausschusses vom 1. Mai 1878, betreffend das Resultat der 11. Verlosung mähr. Propinations-Ablösungfonds-Obligationen.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 4. Mai 1878, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Ingenieurs.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Mai 1878, über die Behörden, beziehungsweise Beamten, welche im Königreiche Preußen zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigt sind.

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Niederschlesien. 1878.**

VII. Stück. Ausgeg. am 20. April.

14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 19. März 1878, Z. 2326, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro 1878.

15. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 26. März 1878, Z. 2383, in Betreff der Einhebung der Weg- und Brücken-Mauthgebühren auf mehreren Bezirksstraßen im politischen Bezirke Freiwaldau.

16. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 27. März 1878, Z. 1350, betreffend die fernere Bemauthung der Bezirksstraße von Würbenthal über Gabel und Waldenburg nach Thomasdorf.

17. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 30. März 1878, Z. 2582, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe in der Landes-Irrenanstalt zu Klagenfurt.

VIII. Stück. Ausgeg. am 21. Mai.

18. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. April 1878, Z. 3014, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Schärding.

19. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 19. April 1878, Z. 2943, in Betreff der Einhebung der Wegmauthgebühren auf der von Würbenthal über Karlsbrunn und Klein-Mohrau bis an die mährische Landesgrenze führenden Bezirksstraße.

20. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 25. April 1878, Z. 3343, betreffend die Erhöhung des Gemeinde-Krankenhauses in Vukovár zu einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause.

21. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 10. Mai 1878, Z. 3836, betreffend die Ausscheidung einiger Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz und die Neuwahl von Mitgliedern dieses Gerichtes.

IX. Stück. Ausgeg. am 5. Juni.

22. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 16. Mai 1878, Z. 3930, betreffend die von dem schlesischen Landesausschusse festgesetzten Prämien für die Erlegung von Raubthieren im Kronlande Schlesien.

23. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 30. Mai 1878, Z. 4397, betreffend die zeitweilige Einstellung der Amtsthätigkeit des k. k. Aichamtes Freiwaldau.

**Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau. 1878.**

VII. Stück. Ausgeg. am 2. Mai.

35. Gesetz vom 13. April 1878, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Befreiung der Bezüge der autonomen Functionäre und Beamten von der Entrichtung der Grundentlastungsfonds-, der Landes- und Bezirks-Steuerzuschläge.

VIII. Stück. Ausgeg. am 28. Mai.

36. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 12. Mai 1878, Z. 3024/Pr., womit die Verordnung des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 29. Jänner 1878, betreffend Aenderungen in der bisherigen Abgrenzung mehrerer Bezirksgerichts- und Gerichtshofssprengel verlautbart wird.

37. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 30. April 1878, Z. 3024/Pr., betreffend einige Aenderungen in der bisherigen Abgrenzung der politischen Bezirke des Königreiches Galizien.

38. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. April 1878, Z. 20.735, betreffend die der Gemeinde Buczacz ertheilte Bewilligung zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zu der Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein.

IX. Stück. Ausgeg. am 12. Juni.

39. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. Mai 1878, Z. 25.854, betreffend die Errichtung einer gewöhnlichen Schubstation in Neu-Wišnicz, Bochniaer Bezirkes.

X. Stück. Ausgeg. am 27. Juni.

40. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 14. Juni 1878, Z. 4209 Pr., betreffend einige Aenderungen in der bisherigen Abgrenzung der gerichtlichen und politischen Bezirke des Königreiches Galizien.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Reichs-Finanzministerium Franz Bitter den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Josef Fellner Ritter v. Feldegg anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector Josef Jarisch anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Stadtarzte Dr. Maximilian Růžička zu Lebeč in Böhmen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Stadtarmenarzt Dr. Franz Kiemann zum Primararzte in der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Gefällamtes in Prag Ferdinand Danzer zum Director desselben Amtes ernannt.

## Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei dem Finanz-Landesökonomate in Wien in der eilften Rangsclasse, bis 20. Jänner 1879. (Amtsbl. Nr. 297.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Finanzbehörden in Niederösterreich, bis Mitte Jänner 1879. (Amtsbl. Nr. 297.)

Finanzwache-Obercommissärsstelle der neunten, eventuell eine Finanzwach-Commissärsstelle der zehnten Rangsclasse in Oberösterreich, bis Mitte Jänner 1879. (Amtsbl. Nr. 298.)

**Hierzu als Beilage: Bogen 31 und 32 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.